



Politische Gemeinde Pfäfers



Reglement über den Robert-Hohl-Bildungsfond

Ausgabe 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Förderungsberechtigte	3
Art. 3 Art der finanziellen Unterstützung	3
Art. 4 Antragstellung	4
Art. 5 Entscheid	4
Art. 6 Pflichten der geförderten Personen	4
Art. 7 Fondsmittel	4
Art. 8 Verwaltung	5
Art. 9 Zuständigkeiten	5
Art. 10 Verfahren und Rechtsschutz	5
II. Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Vollzugsbeginn	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und 110m Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2) sowie Artikel 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfäfers vom 26. März 2010.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Robert-Hohl-Bildungsfonds (Fonds) hat das Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene aus der Gemeinde Pfäfers, die eine Ausbildung absolvieren, zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll im Bedarfsfall dabei auf der Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schwierigen finanziellen Verhältnissen liegen.

² Der Fonds unterstützt Aus- und Weiterbildungen, die auf eine berufliche Qualifikation abzielen. Er fördert dadurch die Chancengleichheit und berufliche Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Art. 2 Förderungsberechtigte

¹ Förderungsberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene:

- a. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Pfäfers haben;
- b. die eine anerkannte Ausbildung oder Weiterbildungsmassnahme in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein absolvieren oder anstreben, insbesondere:
 1. Berufsausbildungen (Lehre);
 2. Fachmittelschulen;
 3. Kantonsschulen;
 4. Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten;
 5. Weiterbildungen, die zu einer beruflichen Qualifikation führen.

² Bei Beiträgen gemäss Art. 3 dieses Reglements über Fr. 200 einmalig oder jährlich wiederkehrend wird das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten der antragstellenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Die finanzielle Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Die Grenzen werden vom Gemeinderat definiert. Vorbehalten bleiben Härtefälle.

Art. 3 Art der finanziellen Unterstützung

¹ Der Fonds gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- a. Stipendien: Nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung von Ausbildungs- oder Weiterbildungskosten, wie insbesondere Schulgebühren, Materialkosten, Prüfungsgebühren;
- b. Darlehen: Zinslose oder zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung von Lebenshaltungskosten während der Ausbildung;
- c. Sachleistungen: Unterstützung in Form von Lehrmaterialien, technischer Ausrüstung oder Finanzierung von Mobilitätskosten.

² Die finanziellen Unterstützungen können einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet werden.

³ Wiederkehrende finanzielle Unterstützungen dürfen das freie Fondsvermögen nicht übersteigen. Das freie Fondsvermögen ergibt sich aus den vorhandenen Fondsmittel abzüglich der Verpflichtungen.

⁴ Auf die Ausrichtung finanzieller Unterstützung besteht kein Anspruch. Insbesondere kann aus einer erstmaligen finanziellen Unterstützung kein Anspruch auf eine weitere Unterstützung abgeleitet werden.

Art. 4 Antragstellung

¹ Anträge sind schriftlich beim Fondssekretariat, der Gemeinderatskanzlei, zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

² Dem Antrag ist folgender Nachweis standardmässig beizulegen:

a. aktuell gültiger Aus- oder Weiterbildungsnachweis.

³ Dem Antrag sind für finanzielle Beiträge über Fr. 200 die folgenden Unterlagen beizulegen:

a. aktuell gültiger Aus- oder Weiterbildungsnachweis;

b. Nachweis über die Aus- oder Weiterbildungseinrichtung und deren Gebühren;

c. Einkommens- und Vermögensnachweise der Eltern oder Erziehungsberechtigten;

d. Motivationsschreiben der antragstellenden Person;

e. Bestätigungen allfälliger bereits durch andere Institutionen gewährte finanzielle Unterstützungen.

⁴ Das Fondssekretariat legt jährlich die Fristen und Termine für die Antragstellung fest und macht diese in angemessener Weise öffentlich bekannt.

Art. 5 Entscheid

¹ Über die Gewährung finanzieller Unterstützungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Fondssekretariats.

² Er prüft die eingegangenen Anträge und entscheidet auf der Grundlage der finanziellen und familiären Verhältnisse der antragstellenden Person und der Förderungswürdigkeit der Ausbildung.

Art. 6 Pflichten der geförderten Personen

¹ Die geförderten Personen sind verpflichtet, die finanzielle Unterstützung zweckgebunden für die Aus- oder Weiterbildung zu verwenden.

² Bei unrechtmässigem Bezug oder zweckwidriger Verwendung der finanziellen Unterstützung sowie bei Abbruch der Ausbildung ohne triftigen Grund ist der Gemeinderat berechtigt, die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

³ Geförderte Personen, die ein Darlehen erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Darlehens nach Abschluss der Ausbildung gemäss den im Entscheid festgelegten Bedingungen verpflichtet. In Härtefällen kann die Rückzahlung oder Verzinsung erleichtert oder darauf ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Die Auszahlung eines Betrags ist von der Teilnahme am Arbeitstag der Politischen Gemeinde Pfäfers abhängig. In Ausnahmefällen kann das Fondssekretariat oder der Gemeinderat einzelne Personen von der Teilnahme am Arbeitstag aufgrund besonderer Umstände befreien.

Art. 7 Fondsmittel

¹ Der Fonds wurde/wird geäuftet durch:

a. Einlage der Vermögenswerte im Jahr 2025 durch Robert Hohl;

b. Vermögenserträge;

c. Zuwendungen Dritter;

d. Beiträge der Politischen Gemeinde Pfäfers.

² Die Vermögenswerte werden nach Massgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des kantonalen Rechts bewertet.

³ Gewinn und Verlust aus der Veräusserung von Fondsvermögen sowie Wertschwankungen werden dem Fonds gutgeschrieben oder belastet.

Art. 8 Verwaltung

¹ Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Pfäfers als Fondsverwaltung nach Massgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des kantonalen Rechts verwaltet.

² Die Fondsverwaltung achtet bei der Anlage von Fondsvermögen auf Sicherheit und angemessene Risikoverteilung.

³ Das Fondsvermögen wird in der Bilanz separat ausgewiesen.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Die Bürgerschaft erteilt Kredite im dafür in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahren.

² Der Gemeinderat:

- a. vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite;
- b. setzt die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien und Studiendarlehen sowie deren Verzinsung fest;
- c. entscheidet über finanzielle Unterstützungen nach Artikel 5, über Rückforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 und über Erleichterungen bei der Rückzahlung von Darlehen nach Artikel 6 Absatz 3;
- d. erlässt Anlagerichtlinien;
- e. erlässt weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und legt darin insbesondere die Einkommensgrenze (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) und Vermögensgrenze (Art. 2 Abs. 2) fest.

³ Die Finanzverwaltung als Fondverwaltung:

- a. verwaltet den Fonds und nimmt die Auszahlungen bzw. Rechnungsstellung bei Rückforderungen vor;

⁴ Die Gemeinderatskanzlei als Fondsekretariat:

- a. nimmt Anträge für finanzielle Unterstützung entgegen, prüft diese und bereitet die Entscheide zuhanden des Gemeinderates vor;
- b. prüft die zweckmässige Verwendung der gewährten finanziellen Unterstützungen und stellt dem Gemeinderat gegebenenfalls Antrag auf Rückforderung;
- c. sorgt für den Vollzug dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein anderes Organ zuständig ist;
- d. sorgt für eine angemessene Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates und der Öffentlichkeit.

Art. 10 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelangen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP, sGS 951.1) zur Anwendung.

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 31. Oktober 2025.

Vom Gemeinderat erlassen am: 12. Dezember 2025

GEMEINDERAT PFÄFERS

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Josef Riederer

Stefan Ackermann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 12. November 2025 bis Donnerstag, 11. Dezember 2025.